Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1579 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Paristus, Pastor zu Glindow.

1. Heft.

Magdeburg.

Druck von E. Baensch jun.

1889.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über http://d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-88372-255-9

Erschienen im Klaus Becker Verlag, Potsdam 2021

Unveränderter Nachdruck der Ausgabe des Jahres 1889

Druck und Bindung:
Books on Demand GmbH

Printed in Germany

www.klaus-becker-verlag.de

Dieses Werk unterliegt nicht mehr dem Urheberrecht
und ist deshalb nach unserem besten Wissen gemeinfrei.

Vorwort.

In der am 28. Juni 1886 zu Stendal gehaltenen General-Versammlung des Altmärkischen Geschichts-Vereins wurde der von dem Unterzeichneten gestellte Antrag auf Herausgabe der vollständigen Abschiede der ersten in der Altmark gehaltenen General-Kirchen-Visitation unter Berücksichtigung der späteren bis zum J. 1600 erfolgten Visitationen zum Beschluß erhoben. In Ausführung dieses Beschlusses erscheint nunmehr das vorliegende 1. Heft, dem weitere 3—4 Hefte von Jahr zu Jahr folgen werden. Es wird damit eine für die Kirchen- und Culturgeschichte der Altmark äußerst wichtige Quelle zum ersten Male weiteren Kreisen erschlossen. Wohl waren Bruchstücke dieser Visitations-Abschiede, besonders von den auf die Städte bezüglichen, bereits von Riedel im Codex dipl. Brand., von Danneil in der Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel u. a. m. gedruckt; wohl lag in den auf Veranstaltung des Altm. Gesch.-Vereins von Bartsch im J. 1868 herausgegebenen Abschieden der 1. in der Altmark gehaltenen lutherischen General-Kirchen- und Schul-Visitation eine sehr fleißige und verdienstliche Vorarbeit vor: trotzdem dürfte die vollständige Herausgabe der Abschiede der 1. Visitation und die Berücksichtigung aller wesentlichen Veränderungen und Ergänzungen, wie sie sich aus den Abschieden der folgenden im 16. Jahrhundert gehaltenen Visitationen ergeben, einem dringenden Wunsche aller derer entsprechen, welche der Erforschung der altmärkischen Geschichte ihr Interesse zuwenden. Daß dies Interesse immer weitere Kreise ergreift, ist eine erfreuliche Frucht der Thätigkeit des Altm. Geschichts-Vereins in den letzten Jahren.

Dieser Bestimmung für weitere Kreise entsprechend, ist von dem diplomatisch genauen Abdruck der Visitations-Acten abgesehen worden, und das um so mehr, als die Concepte und die Reinschriften der Abschiede hinsichtlich der Rechtschreibung vielfach von einander abweichen. Die Anwendung der jetzigen Rechtschreibung wird das Verständnis der wesentlich beibehaltenen Sprache der Visitations-Abschiede bedeutend erleichtern.

Für den Schluß des Werkes ist eine geschichtliche Darstellung der altmärkischen General-Kirchen-Visitationen, sowie außer den Registern eine Erklärung der schwierigeren Worte und Sachen in Aussicht genommen.

Calbe a. M., den 30. März 1889.

J. Müller, Oberpfarrer.

Ordnung und Abschied durch des Kurfürsten zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herrn, Visitatores in gehaltener Visitation zu Tangermünde gemacht.[1]

Nachdem die Pfarre zu Tangermünde vor alters der Propstei des Stifts auf dem Schlosse daselbst eingeleibt und durch den Propst und Capitel bestellt worden, haben sich die Visitatores mit gedachtem Capitel verglichen, daß hinfüro, jedoch eines jeden Propstes, Prälatur und Herrlichkeit unschädlich, ein guter Prediger anzunehmen, der eines Pfarrers Statt halten und zwei Capläne neben ihm haben soll, der soll gemeldete Pfarrkirche mit Predigen, Sacramentreichung, Kirchen-Ceremonien und anderm Kirchendienst notdürftiglich versehen, wie denn die Visitatores jetzt einen solchen Prediger angenommen und dies alles, wie hernach gesetzt, bestellt, und diesen Prediger soll der Rat und Gemeinde zu Tangermünde anstatt eines Pfarrers gebührlich vorhalten, und soll seine jährliche Besoldung sein 100 Gulden, der Opfer allhier zu Tangermünde, 3 Wispel Korns und freie Behausung, das soll ihm stets von dem, so hernach gesetzt, folgen und gegeben werden.[2] Doch soll er dabei samt seinen Caplänen auch das Pfarramt des Dorfs Milterd mit Predigen, Sacramentreichen und dem, so ein Pfarrer thun soll, bestellen. Auch soll des jetzigen Predigers Besoldung angehen auf Michaelis nächst verschienen. Und wann hinfüro dies Amt eines Predigers anstatt eines Pfarrers durch Abgang oder

[1]) Gedruckt bei Riedel Cod. dipl. Brand. I, 16 S. 168 ff. nach den im Geh. Staats-Archiv zu Berlin (Rep. 47. 15. M. A. 136) befindlichen Concepten des Kanzlers Weinlöben. Die Reinschrift, welche zu Änderungen und Nachträgen (von Weinlöbens Hand) bei der Visitation von 1551 benutzt ist, befindet sich im Reg.-Archiv zu Magdeburg (Gener. 2472 b; die Reinschriften der Visitations-Abschiede von 1579 und 1600 im Pfarr-Archiv zu Tangermünde (eine Reinschrift des Visitations-Abschiedes von 1600 auch im Reg.-Archiv zu Magdeburg, Tangermünde 90). Die Abschiede von 1579 und 1600 stimmen größtenteils von Wort zu Wort mit einander überein. Zu vergleichen ist auch Bartsch, Abschiede der 1. in der Altmark gehaltenen luther. General-Kirchen- und Schul-Visitation S. 13 ff.

[2]) 1579 wird bestimmt, daß die Besoldung des Pfarrers Joachim Assenburg jährlich 120 Guld., 3 Wspl. Roggen und 2 Wspl. Gerste betragen soll und ihm auch der Vierzeitenpfennig zukommt, welchen der Rat von den Bürgern und Einwohnern einfordern lassen soll, von jeder Person, die zum Sacrament geht, 4 Pfenn. jährlich. 1600 erhält der Pfarrer Nicolaus Weide 100 Guld. an Gelde aus dem Kasten, 22 Guld. 5 Schill. 4 Pfenn. vom Rathause wegen des Jürgen Düsterschen Testaments pro concione monastica; ferner bekommt er 3 Wspl. 18 Schffl. Roggen, 1 Wspl. Gerste und 3 Schffl. Weizen.

Resignation eines Predigers verledigt, sollen sich das Capitel und Rat zu Tangermünde um einen andern gelehrten Mann zum Prediger bewerben, denselben hochgedachtem unserm gnädigsten Herrn angeben, damit er gebührlich examiniert, und wenn er Sr. Churf. Gnaden gefällig, möge instituiert werden. [1])

Und ein solcher Prediger anstatt eines Pfarrers soll allerwege die zwei Capläne annehmen, [2]) die sollen sich seiner gebührlich verhalten, und soll eines jeden Caplans jährliche Besoldung sein 50 Gulden sammt freier Behausung und 1 Wspl. Roggen, [3]) die sollen von dem Vorrat, davon folget, genommen und bezahlt werden.

Daneben sollen die Capläne auch haben die gewöhnlichen Accidentien von Begräbnissen, Taufen und Einleitungen, wie sich nach Gelegenheit der Zeit schicken will. [4])

[1]) Die Visitation von 1579 beläßt es bei der in der 1. Visitation des 1540. Jahres festgesetzten Ordnung mit der Maßgabe, daß der Kastner anstatt des Capitels und der Ehrbare Rat den zu berufenden Pfarrer dem Churfürsten angeben sollen; wenn er diesem gefällig sei, solle er durch den gemeinen Superintendenten confirmieret und instituieret werden, wie es auch mit dem Pfarrer Joachim Assenburg gehalten worden.

[2]) 1579: Die Capläne sollen vermöge unsers gnädigsten Herrn Visitations-Ordnung vom Pfarrer und Ehrbaren Rat allhier angenommen und, so oft die Notdurft erfordert, mit einhelligem Rate wieder verurlaubt werden.

[3]) 1551: Verzeichnis, was in gehaltener Visitation des 51. Jahrs auf Michaelis allhie weiter verordnet: Es sind jedem Caplan in seiner Besoldung noch 10 Guld. zugelegt, daß also jedes Caplans Besoldung hinfüro soll sein 60 Guld., 1 Wspl. Korns. 1579: Es soll den beiden Caplänen allhie, einem jeden jährlich aus dem gemeinen Kasten 68 Guld. und 3 Wspl. Korn verreicht werden. Weil ihnen auch von dem Capitel zu Cöln an der Spree darüber einem jeden 1 Wspl. Korn, halb Roggen und Gerste, aus christlichem Bedenken zugelegt, also thun die Visitatores dieselben 2 Wspl. Korn dazu perpetuieren, und soll ein Ehrbarer Rat nach gebührlicher Danksagung bei bemeldetem Capitel anhalten, daß sie den Caplänen dieselben an einen gewissen Ort verweisen, daß es der Mühe, bei ihrem Einnehmer dieselben zu fordern, nicht bedürfe. 1600 erhalten der 1. Caplan Magister Johannes Assenburg und der 2. Caplan M. Jacobus Reneccius jeder 60 Guld. aus dem Kasten; 22 Guld. 5 Schill. 4 Pf. vom Rathause wegen des Düsterschen Testamentes für die Freitagspredigt, 8 Guld. zu Milterd aus dem Gotteshause, 2 Wspl. 6 Schffl. Roggen und 1 Wspl. 18 Schffl. Gerste.

[4]) 1579: Nachdem auch den Pfarrern und Caplänen der Opfer, so ihnen in Hochzeiten und von dem Kirchgang der Sechswöchnerinnen gebühret, entzogen, so soll demnach ein Ehrbarer Rat in der Pfarrkirche die Verordnung thun, wann die Hochzeitsgäste in den Kasten für die Armen stecken, daß sie hernach zu dem Altar gehen und den Dienern göttlichen Wortes auch mitteilen, in Ansehung, daß es in andern Städten auch also verordnet und ohne das den Spielleuten wohl zehnfach soviel geben. Also soll auch von den Sechswöchnerinnen der Opfer hinfüro, wie vor alters, auf dem Altar geopfert und gleichwohl die Armen im Kasten nach Vermögen von ihnen bedacht werden, damit man wissen möge, daß sie zur Kirche, wie gebräuchlich, gegangen seien, und solches sollen der Pfarrer und Capläne unter sich teilen und zu besserer ihrer Unterhaltung gebrauchen (dieser ganze Passus fehlt in dem Visitat.-Abschied von 1600). Als auch den Visitatoren fast in allen Städten, da die Visitation gehalten, vorgebracht und geklagt worden, daß die Personen, so sich ehelich vertrauen lassen wollen, mit dem Aufbietgelde übersetzt würden, also daß die Pfarrer und Capläne von ihnen zu halben und ganzen Thalern zu fordern sich unterständen und, nachdem

Und sollen sich der Prediger sammt seinen Caplänen in Predigten, Sacramentreichen, Kirchenceremonien, Begräbnissen, Einleitungen und anderem ihrem Amt gehörig hochgedachts unsers gnädigsten Herrn ausgegangenen Kirchenordnung verhalten und vornehmlich das gemeine Volk im Katechismo wohl unterrichten,[1]) sich auch vergleichen und der Prediger sonderliche Ordnung

sie viel gäben, desto größere Titel auf dem Predigtstuhl bekämen, weil aber den Geistlichen nicht gebühret, selbst Aufsätze zu machen und die Gemeinde über altes Herkommen zu belegen: so verordnen die Visitatoren demnach, daß solche Neuerungen allhier auch verbleiben und von dem dreimal Aufbieten eines Bräutigams und Braut nicht mehr denn 3 Silbergroschen gegeben werden, und die hohen Titel, weil es ein Übelstand ist, unterlassen werden sollen; wollte aber jemand aus gutem Willen ohne Abfordern etwas mehr verehren, in dem wird sich ein jeder nach Gelegenheit gegen die Diener göttlichen Wortes zu erzeigen wissen (1600 ist nur die letzte Bestimmung aufgenommen, so daß die Aufzubietenden nur geben, was eines jeden guter Wille ist, jedoch daß sich ein jeder nach seinem Vermögen freigebig und liberal erzeige und seine milde Hand aufthue secundum illud: Hilarem datorem diligit Deus). Die Pfarrer und Capläne aber sollen sämtlich darauf gute Achtung geben, daß die Ehen in verbotenen Graden und mit den Personen, die andern verlobt sind oder in unentschiedener Ehe laut der Consistorial-Ordnung hangen, nicht mögen zugelassen werden und solches jederzeit unserm Consistorio vermelden. — So haben auch der Pfarrer und Capläne des Privilegii, für ihr Haus ziesefrei zu brauen und ihr Backkorn ohne Erlegung des Mahlgeldes zu mahlen, wie andere Pfarrer und Geistliche, inhalts der Visitations-Ordnung zu genießen, doch daß sie sich durch den Mißbrauch desselben nicht verlustig machen. — Desgleichen sollen einem Pfarrer, der Alters oder Schwachheit halben sein Amt nicht mehr verwalten könnte und allhier in der Stadt bleiben würde, 25 Gulden und einem Caplan 16 Gulden auf sein Leben zu seiner Unterhaltung von des Pfarrers oder Caplans Einkommen jährlich folgen. Als auch unsers gnädigsten Herrn Visitations-Ordnung meldet, die Visitatoren auch berichtet, allhier der Gebrauch zu sein, daß der Pfarrer und Capläne Witwen dergestalt begnadet, daß ihnen die Besoldung ein halbes Jahr nach ihrer Herren Absterben folgen und dagegen der Pfarrer und Capläne indes das Amt an des Verstorbenen statt bestellen müssen, desgleichen ein Ehrbarer Rat die Witwen, wenn sie nicht ad secunda vota schreiten, mit freier Wohnung auf ihr Leben zu versehen bewilligt, tragen die Visitatoren ob solcher christlichen milden Vorsehung der armen Wittwen ein sonderliches Gefallen, thun auch dieselbe Verordnung weiter bestätigen, daß es allhier also ferner gehalten werden soll.

[1]) 1579: Der Pfarrer soll das Amt in den hohen Festen, wie vor alters hergebracht, der Kirche zu Zier selbst halten. Also sollen sie auch die Woche einmal den Katechismum dem jungen und unverständigen Volke aufs treulichste und einfältigste vortragen, auch zu Zeiten sie examinieren und vermahnen, daß sie also in den vornehmsten Stücken christlicher Lehre zunehmen, Gott recht erkennen und endlich selig werden mögen. Gleichergestalt soll es in dem incorporierten Dorfe Milterd mit Fleiße gehalten werden. Desgleichen sollen sich der Pfarrer und Capläne jederzeit vereinigen, was für einen Propheten, Evangelisten, Apostel oder anderes Buch aus der h. Schrift ein jeder predigen solle, solches dem Volke anzeigen und dazu vermahnen, auch die Materia, so ein jeder vornimmt, hinausführen und nicht ungeendigt liegen lassen, daraus denn wenig Nutzen folget und bei den Zuhörern schimpflich ist. Und sonderlich sollen sich der Pfarrer und Capläne inhalts unsers gn. Herrn Visitations-Ordnung befleißigen, die scripta Doctoris Lutheri (Zusatz von 1600: neben den biblischen Schriften die drei Hauptsymbola, die Augsburgsche Confession und das christliche Concordienbuch samt denselbigen angehängten Apologieen) fleißig zu lesen, daraus etwas Gewisses zu proponieren, die Predigten zu distribuieren und ein Stück nach dem andern ordentlich und deutlich zu erklären, auch im Beschluß der Predigten den Inhalt der-

Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1578-79 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Paristus, Pastor zu Glindow (Mark).

2. Heft (Stadt Stendal).

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1891.

Vorwort zum zweiten Heft.

Das zweite Heft der altmärkischen Visitationsabschiede betrifft nur die Stadt Stendal und ist doch reichlich um die Hälfte stärker geworden als das erste. Stendal war im Mittelalter die größte Stadt des Churfürstenthums (Berlin nur zusammen mit Cöln größer) und die Menge der pia corpora daher beträchtlich. Der Abdruck der vorhandenen Verzeichnisse ihrer Einkünfte durfte nicht fehlen. Bilden sie doch eine werthvolle Quelle für die Lokalgeschichte der Stadt wie einer großen Zahl der umliegenden Dörfer, ja für das mittelalterliche Kirchenwesen überhaupt. Die große Ausdehnung aber auch die Zersplitterung des Besitzes der sogen. todten Hand wird dabei ebenfalls zu besonderer Klarheit gebracht.

Das Heft ist im Wesentlichen völlig nach denselben Grundsätzen wie das erste gearbeitet. Kleinere Abweichungen (z. B. in den Abkürzungen fl. und β für Gulden und Schilling 2c.) werden hoffentlich nicht stören.

Das verspätete Erscheinen dieses Hefts hat theils in der erwähnten Fülle des Materials, theils in persönlichen Verhältnissen des Unterzeichneten seinen Grund, theils endlich in der Verzögerung des Druckes, die durch zeitweise Ueberhäufung der Druckerei mit anderen Arbeiten bedingt war. Das dritte Heft wird desto schneller erscheinen können.

Glindow im Februar 1891.

A. Panisius.

I. Domstift und Domkirche.[1])

Zu wissen, als des durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Joachims Markgrafen zu Brandenburg, des hl. römischen Reiches Erzkämmerer und Curfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen unsers gnädigsten Herrn verordnete Visitatores dem Ehrwürdigen Capitel und Vicarien der Stiftskirchen St. Nicolai zu Stendal hochgedachts unsers gnäd. Herrn ausgegangene christliche Kirchenordnung angekündigt, das gemeldete Capitel und Vicarien darauf solche Kirchenordnung angenommen und zu halten bewilligt, wollen weder mit Reden noch bösen Exempeln Ärgernis dawider geben, wollen auch wider Gottes Gebot keine unzüchtigen Weibspersonen bei sich haben noch halten. Dagegen sollen sie auch bei ihren Befreiungen, Statuten und Herkommen die nicht wider Gottes Wort oder ge-

[1]) Gedruckt im 14. Jahresbericht des altmärk. Geschichtsvereins S. 30—32. Weinlöbe's Concept befindet sich im Regierungsarchiv zu Magdeburg Stendal spec. 351, die Reinschrift ebenda spec. 352. Über die Visitation von 1551 sind bezüglich des Domstifts und der Domkirche drei Recesse vorhanden, Weinlöbe's Concepte zu den beiden ersten im Magdeb. Reg. Archiv Stendal spec. 355 a) vom Sonntag nach Michaelis 4. Oct. 1551 Reinschrift Magdeb. Reg. Archiv spec. 356, gedruckt im 14. Jahresber. des A. G. V. S. 33—36 bezieht sich mehr auf die Dompfarre, Vicarien, Regelung der Besoldungsfrage ꝛc.; b) vom Montag nach Michaelis, 5. Oct., Reinschrift im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. 15 regelt hauptsächlich das Verhältnis zwischen dem Domcapitel und der Universität Frankfurt und wird deshalb in Weinlöbe's Concept (Magdeb. St. spec. 355) überschrieben „Vertrag zwischen dem Capitel und Universität allhier", auch dem Receß a vorangeheftet; c) gleichfalls vom Montag nach Michaelis, allgemein gehalten und nachher bezüglich der drei andern Kirchen größtentheils wörtlich wiederholt. Er findet sich in Abschriften im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. S. 1 mit Lit. L. bezeichnet. — Der Receß der Visitation von 1578 datirt vom Montag nach Laurentii (13. August), Stendal ist also bei der dritten Visitation vor Tangermünde visitirt. Eine Reinschrift mit einzelnen Randbemerkungen und der Überschrift: „1578 Stendalscher Visitationsabscheidt" findet sich im Magdeb. Reg. Archiv Stend. spec. 357, außerdem im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. S. 1, eine desgl. für den Dom im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. 15 nebst angeheftetem Einkommenverzeichnis der Vicarien des Doms, aufgestellt vom Einnehmer Joachim Prätorius und begonnen am 16. November 1578. Der Receß von 1600, welcher mit dem von 1578 größtentheils gleichlautet, datirt vom Freitag nach Judica, 14. März. Reinschrift im Magdeb. Reg. Archiv St. spec. 358. Copie im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1578-79 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Parisius, Pastor zu Gr. Beeren.

---

3. Heft (Ortschaften um Stendal).

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1895.

Vorwort zum 3. Heft.

Der Druck des 3. Heftes der Visitations-Abschiede hat sich in Folge widriger Umstände, welche zu beseitigen in der Hand des Unterzeichneten nicht lag, leider über Gebühr verzögert. Von den übrigen Heften wird hoffentlich alljährlich eins erscheinen können, so daß, wenn Gott Leben und Kraft schenkt, das Werk in 3—4 Jahren vollendet sein dürfte.

Calbe a. M., den 30. April 1894.

Müller, Oberpfarrer.

Visitation zu Arneburg gehalten.[1]

Allhie auf dem Schloß ist ein Stift, welches weiland Markgraf Friedrich der Jüngere anno 1459 fundiert laut der Fundation,[2]) so das Capitel allhie hat, und hat dies Stift hievor sieben Präbenden, aber von Prälaten allein einen Decanum gehabt, und hat unser gnädigster Herr alle Präbenden zu verleihen.

Es hat aber jede Präbende in corpore 2 Wspl. Roggen, 27 Schffl. Gerste, 1/2 Wspl. Hafer und 10 Schock minus etliche Schilling an Gelde. Der Decanus hat nicht mehr, denn derselben Präbenden eine und darüber noch 3 Schock zuvoraus gehabt. Und residieren jetzo allhie noch fünf Canonici, nämlich Er Joachim Horstman, Senior, Er Mathias Brunkow, Er Jacob Melies, Er Heinrich Wernicke, Er Johan Schwechten, sind sonst noch zwei absentes gewesen, nämlich Er Heinrich Holthausen und Er Niclas Dames, sind beide residierende Canonici zu Tangermünde, darum sie dabei blieben, und weil sie allhie nicht dienen, auch der Präbenden mangeln sollen. Es soll auch hinfüro in Abgang eines Canonici kein anderer gesetzt werden, sondern das Stift abgehen. Das jährliche Einkommen des Capitels, davon gemeldete Präbenden sind unterhalten und bezahlt, ist in beigeheftetem Registerlein zu befinden.[3])

---

[1]) Das Concept von Weinlöbens Hand im Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 47 Nr. 14. Reg.-Archiv zu Magdeburg Nr. 56a. Gedruckt bei Riedel l. c. I, 6, 226 ff. Vergl. Bartsch, Abschiede S. 20 ff.

[2]) Gedruckt bei Riedel l. c. S. 209 ff.

[3]) Reg.-Archiv zu Magdeburg Nr. 56c: Geldpächte des Kapitels und Kollegii zu Arneburg zu 7 Präbenden und anderen Expensen. 10 Mark ein Rat zu Arneburg (Weinl.: aus der Urbede, ist Wiederkauf) vgl. Riedel l. c. S. 218 f.; 10 Guld. die von Lüderitz zu Lüderitz (Weinl.: von 200 Guld. Hauptsumme); 10 Guld. die Woldeken von Arneburg (W.: ist von 200 Guld. Hauptf.); 44 Guld. ein E. Rat zu Tangermünde (W.: von 1100 Guld. Hauptf.); 20 Guld. zu Werben bei Fromen und Rungen (W.: ist erbpacht (?) aus Miete); 3½ Mk. gemeine Bauern zu Hassel (W.: ist erblich); 2 Guld. zu Jarchau über Jacob von Sannen Leute (W.: von 30 Guld. Hauptf.); 2 Mark zu Hindenburg über Kratz und Achim Kater (W.: ist erblich); 2 Guld. noch bei den Woldeken von Arneburg (W.: von 30 Guld. Hauptf.); 20 Schill. bei dem Schulzen zu Baben (W.: ist erblich); 20 Schill. bei dem Schulzen zu Lintdorf (W.: ist erblich); 15 Schill. Simon Becker zu Storkow (W.: ist erblich; 7 Guld. von der Pfarre zu Lenzen; davon gehen 5 Guld. Pension (W.: in der Visitation abgehandelt). Zu Iden: 30 Schill. Joachim v. Rintdorf (W.: ist erblich); 2 Guld. 1 Schill. Matthias Francke 15 Schill. Claus Dames; 11 Schill. Lorenz Schulze; 11 Schill. Hans Danckert; 7½ Schill.

Darüber sind in diesem Stift noch drei Vicareien jährlich belesen(?), nämlich Nicolai, Johannis Evangelistä und Omnium apostolorum. Diese sind dem Capitel auch incorporiert und was an Einkommen dazu gehörig, mit des Capitels Einkommen vermengt. Item es ist auch in der Pfarrkirche zu Arneburg ein geistlich Lehen gelegen, Beatae Virginis genannt, dem Capitel und dieser Stiftskirche incorporiert, und das Einkommen desselben mit des Capitels und Stifts Aufheben vermengt, sind alle de collatione illustrissimi principis gewesen.

Es sind auch diesem Stifte noch incorporiert das Lehen Mariä Magdalenä, gehört zur Küsterei in diesem Stifte,[1]) und das Lehen der Clause vor Arneburg.

Das Lehen der Küsterei oder Mariä Magdalenä[2]) hat jährlich einzukommen 1/2 Wspl. Roggen und halb Gerste Peter Kaken zu Schinne; 10 Schffl. halb Roggen und halb Gerste Gerke Kone ibidem; 8 Schffl. Roggen Achim Hermes ibidem;[3]) 1 1/2 Wspl. Gerste Drewes

über den wüsten Hof (W.: ist alles erblich). Zu Jarchau: 36 Schill. Claus Narstedt; 12 Schill. Achim Ungeling; 12 Schill. der Schulze; 6 Schill. Otto Kladen; 6 Schill. Hein Kleynow; 6 Schill. Hans Sten; 6 Schill. Bartel Plate; 6 Schill. Claus Sten; 6 Schill. Matthäus Moring; 6 Schill. Ulrich Sten; 12 Schill. aus 2 Erben, sind bei 12 Jahren nicht ausgekommen oder gegeben (W.: ist alles erblich). Zu Grassau: 5 Mark weniger 2 Schill. bei namenkundigen Leuten, haben die Officianten und Procuristen des Beneficii zu Stendal bisher empfangen und gehoben (W.: Dies Lehen gehöret in S. Niclaskirche in Stendal, ist auch jetzo zur Besoldung des Superintendenten allda verordnet). Kornpächte: zu Arneburg an Roggen 12 Wspl. 1 Schffl. (W.: ist erblich); zu Iden 12 Schffl. Hein Francke (W.: ist erblich); zu Krusemark 15 Schffl. Hans Steffens; zu Groß Ellingen 3 Schffl. Claus Lentze; zu Jarchau 8½ Schffl. die vorgeschriebenen Leute, so die Geldpächte geben); zu Grassau 16 Schffl. etliche Leute, uns unbekannt (W.: ist alles erblich). An Gerste zu Arneburg 4 Wspl. 8 Schffl.; zu Iden 12 Schffl. Heine Francke; zu Krusemark 12 Schffl. Hans Steffens; zu Groß Ellingen 3 Schffl. Claus Lentzen (W.: ist alles erblich). (Auf die 3 letzten Posten scheint sich eine Bemerkung von Weinl. Hand zu beziehen: Zu gedenken, daß Hans Krusemark diese 27 Schffl. Pacht ex gratia (?) electoris ad vitam erkauft, sollen post obitum Krusemarks ad electorem fallen lauts des Capitels habenden Consens, jetzt hiezu gehörten auch 6 Schffl. Hafer davon hernach); zu Jarchau 8½ Schffl. über die vorgeschriebenen Leute, so die Geldpächte geben; zu Grassau 17 Schffl. (Weinl.: zur Klause gehörig); zu Werben 2 Wspl. über 1½ Hufen Jacob Rungen und Marci Framen (W.: ist Mietpacht, dies ist Claus Goldbecks Sache, wie oben). An Hafer: zu Krusemark 3 Schffl. gelben Hafer Hans Steffens, 3 Schffl. Matthias Lange; zu Grassau 33 Schffl. ru (= rauhen) Hafer (W.: zur Klause gehörig); zu Jarchau 17 Schffl. rauhen Hafer, welcher zum teil dem Kellner zugeteilt (W.: ist alles Erbpacht. Christoph von Sanne in Jarchau soll auch jährlich geben von einer Hufe 1 Schffl. Roggen, 1 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Hafer, 12 Schill., ist 22 Jahre retardiert. [Das Concept eines Schreibens der Visitatoren an Christoph von Sanne befindet sich im Geh. St.-Arch. zu Berlin Rep. 47. 14. Copialbuch C. Fol. 42.] Summa: 140 Guld. 17½ Schill., 22 Wsp. 20 Schffl. Korns.

[1]) Im Aktenstück 56c heißt es von dieser Vicarie, daß sie jetzt Arnoldus Brant hat. Die jährlichen Zinsen sind zu Schinne und Perleberg auf dem Rathause, wie viele der Zinsen, ist uns unbewußt.

[2]) Zusatz von Weinlöben 1551: Dies wird jetzt in das Stift zu Cöln an der Spree gebraucht.

Zus. von Weinl.: dat 5½ Schffl., ist darüber geschrieben.

Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1578—79 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Superintendent und Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Parisius, Pastor zu Groß-Beeren.

---

4. Heft (Salzwedel, Alt- und Neustadt).

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1898.

Vorwort zum 4. Heft.

Für das 4. Heft lag in dem Urkundenbuch zu Danneils Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel eine werthvolle Vorarbeit vor. Da aber den dortigen Abdrücken spätere Copieen zu Grunde lagen, bedurfte es sorgfältiger Vergleichung mit den Originalen und älteren Copieen der Staatsarchive. Außerdem sind die Einkommensverzeichnisse bei Danneil stets nur in Auszügen gegeben, welche oft grade das für unsern Zweck Werthvolle weglassen. Schließlich fehlen bei Danneil der Abschied von 1579 für die Neustadt, das Einkommensverzeichniß des großen Caland und diejenigen sämmtlicher geistlichen Stiftungen der Neustadt.

Groß-Beeren, im November 1898.

A. Parisius.

A. Abschiede.

I. Altstadt.[1])

Ordnung und Abscheid durch unsers gnädigsten Herrn des Kurfürsten zu Brandenburg verordnete Visitatores in der alten Stadt Soltwedel in gehaltener Visitation daselbst der Religion, Pfarren, Caplan, Schulen, Hospital und anderer mehr Zugehöring halb gemacht.

Nachdem die Pfarre in unser lieben Frauen Kirchen allhier vor Alters als eine Propstei herbracht und hochgedachts unsers gnädigsten Herrn Prälaturen eine ist, soll die nochmals alle wege also bei sr. churfürstl. Gnaden zu verleihen bleiben.[2])

---

[1]) Gedruckt im Urkundenbuch zu J. F. Danneil's Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel Nr. 87 S. 76—85 nach der Kleinowschen Abschrift in den Acten der Superintendentur. Weinlöbens Concept im Magdeburger Regierungsarchiv S. spec. 173c, eine Reinschrift mit Siegeln, aber ohne Unterschriften ebenda S. spec. 173a fol. 111—142, eine Copie ebenda 174b fol. 93—111. — Der Receß von 1551 findet sich nur in einem bruchstückähnlichen Concept von Weinlöbens Hand im Magd. Reg.-Archiv S. spec. 173d, fünf flüchtig geschriebene Blätter umfassend. Der allgemeinere Eingang ist für die Neustadt von W. selbst umcorrigiert und lautet so wörtlich wie der Receß für diese; erst mit der Verfügung über gewisse Lehen beginnt die Verschiedenheit. — Die Reinschrift des Recesses von 1579 im Magd. Reg.-Archiv S. spec. 173a, 23 Blätter, abgedruckt bei Danneil a. a. O. Nr. 109 S. 128—147 nach einer Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Salzwedel. — Die Reinschrift des Recesses von 1600 ebenfalls in S. spec. 173a (zusammengebunden mit den vorigen) des Magd. Reg.-Archivs, Abschriften ebenda S. spec. 175 und im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. S. 5. 9. M. A. 157. Vgl. Danneil a. a. O. S. 147—149, wo nur kurz die Abweichungen vom Receß von 1579 angegeben.

[2]) 1579: Obwol an dem, daß die Propstei sammt derselben Einkommen durch die hohe Obrigkeit in weltlichen Brauch gezogen, und denen von der Schulenburg zu Mannlehn verliehen worden, E. E. Rath auch daneben Bericht gethan, daß sie seit obgedachter Visitation den Pfarrer bestellt und angenommen, so befinden doch die Visitatores aus dem Bescheid der ersten Visitation des 1541. Jahres (1600: und der andern anno 1579), von der Pfarren Collation diese Wort: „Nachdem die Pfarre in u. l. Frauen 2c. — zu verleihen bleiben". Als will den Visitatoren solches zu ändern nicht gebühren. Und soll derwegen nach Abgang der Resignation eines Pfarrers sich der E. Rath allhier einen andern christlichen und gelehrten Pfarrer zu erlangen befleißigen, denselben sr. churfürstl. Gn. angeben und da er nach der Examination sr. churf. Gn. gefällig, alsdann von sr. churf. Gn. präsentirt auch folgig durch den gemeinen Superintendenten confirmirt und instituirt werden. — Hiermit tritt der Pfarrer in geistlicher Hinsicht an die Stelle des Propstes. Vgl. S. 248 Anm. 1—3. 1600 fast wörtlich ebenso.

Und soll ein Propst allhier das ordentliche Einkommen der Propstei, wie es der Ehrwürdige Er Wolfgang von Arnim, jetziger Propst schriftlich übergeben und in der Visitatoren Registration zu finden[1]), sammt dem Propstei-Hause haben und behalten.

Es sollen auch wie vor Alters diese alte Stadt sammt den zweien Vorstädten Bockhorn und Perver, desgleichen auch die Dörfer Kemnitz, Bodenstedt, Güttlitz und Briest mit dem Pfarrrecht in dieser Pfarrkirche bleiben.

So soll auch ein Propst die Pfarre des Dorfes Brewitz, darin die Dörfer Kricheldorf, Czinow und Czitenitz zugehören zu verleihen haben.

Und nachdem dem Propste der Opfer- oder Vierzeitenpfennig[2]) allhier gehörig, aber etliche sich desselben wider Recht und Altherkommen geweigert, soll solch Opfer hinfüro dermaßen eingebracht werden, daß der Propst jedes Vierteljahrs durch einen Stadtdiener, den der Rath dazu gönnen soll, in alle Häuser der Stadt umschicken und von jedem Menschen, so in die Kirchen oder zum Sacrament gehet, den Opferpfennig einfordern lassen soll; und in den Vorstädten und obgenannten zugehörigen Dörfern soll der Propst den Opfer auch also zu erfordern bestellen.

Nachdem denn ein Propst allhier vor Alters etliche sonderliche Ufheben (Hebungen) aus den beiden Kalanden allhier gehabt, soll nochmals einem Propst aus dem großen Kalande 20 Guld. und aus dem kleinen Kalande 6 Guld. auf Martini jährlich gegeben werden.

Es soll auch ein Propst allhier haben und bestellen das Amt eines Superintendenten[3]), also daß er allhier in beiden Städten auch auf dem Lande, so-

---

[1]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 174a vgl. unter B. I. a. Das Einkommen des an die Stelle des Propstes getretenen Pfarrers 1579 und 1600 siehe S. 249 Anm. 1.

[2]) 1579 (wo der Pfarrer an die Stelle des Propstes tritt): So folget auch dem Pfarrer allhier der Vierzeitenpfennig wie gewöhnlich nicht unbillig. Darum soll E. E. Rath bei den Bürgern und Einwohnern erfordern lassen, daß er von jeder Person so viel der in jedem Hause allhier sind und zum Hochwürdigen Sacrament gehen, jährlichen 4 Pfennige bekommen möge und werden fromme Christen den Pfarrer ohnedies mildiglich bedenken. — 1600 ebenso.

[3]) 1579 (aus Abschnitt 3 „vom Kirchenregiment"): Damit auch hochged. uns. gn. Herrn publicirten Kirchen- und Visitationsordnung von den benachbarten Pfarrern, so allhier visitirt worden, endlich möge nachgekommen auch widerwärtige Lehre und Secten nicht einschleichen mögen, thun die Visitatores den Pfarrer allhier zum Inspectoren verordnen und ihm auflegen, daß er inhalts der Visitationsordnung nicht allein auf seine Kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten Pfarrer der Dörfer, so allhier visitirt worden, fleißig sehen und sonderlich auf die Calvinisten und andere verführerische Lehre Achtung geben und sonst alle Ungebühr abwenden und verhüten helfen, auch Keinen Gifft oder Gaben willen diesfalls nachfragen oder verschonen soll. — Es soll auch die Einweisung der neuen Pfarrer durch den Pfarrer allhier ordentlicher Weise nach Meldung der Visitationsordnung in diesem Revier beschehen und die von Adel sich desselben enthalten. — Und soll die Inspection vom Pfarrer allhier anders nicht denn uns. gn. Herrn Visitationsordnung meldet, bestellt und keine Neuerungen eingeführt noch die Priester mit vergeblichen Unkosten beschwert werden, denn Sr. churf. Gn. andere Ordnungen,